



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2020/2240

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 18.01.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlausschuss	03.02.2020	öffentlich

### Tagesordnung

Überprüfung der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Hennef (Sieg)

### Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss stellt fest, dass bei der am 28.10.2019 beschlossenen Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Hennef für die Kommunalwahl 2020 in den Wahlbezirken 090-Stoßdorf und 120-Siegtal/Weldergoven, bei Zugrundelegung der Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Staatsangehörigen), die vom Verfassungsgerichtshof definierte Abweitungstoleranz von 15 % vom Mittelwert aller deutschen Einwohner und EU-Staatsangehörigen überschritten wird.

Unter ausschließlicher Berücksichtigung der Wahlberechtigten im Wahlbezirk 120-Siegtal/Weldergoven relativiert sich die Abweitung vom Mittelwert aller Wahlberechtigten auf nur noch 8,25 % und ist somit unproblematisch.

Für den Wahlbezirk 090-Stoßdorf verbleibt bei ausschließlicher Betrachtung der Wahlberechtigten eine Abweitung von -18,7 % bestehen.

Unter Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Aspekte (siehe anliegende Begründung) beschließt der Wahlausschuss die Beibehaltung der am 28.10.2019 beschlossenen Einteilung des Wahlgebietes für die Stadt Hennef (Sieg).

### Begründung

#### Sachverhalt

Der Wahlausschuss der Stadt Hennef (Sieg) teilte am 28.10.2019 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden +/- 25 % Grenze aus § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie der Übergangsvorschrift des § 94 S. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Wahlgebiet der Stadt Hennef ein.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VerfGH) vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) sind nach Abkehr von der 25 % Abweichungstoleranz nur noch 15 % Abweichungstoleranz bei der Einteilung des Wahlgebietes zulässig.

In den beigefügten Anlagen 1 und 2 werden die für die Einteilung des Wahlgebietes entscheidenden Einwohnerzahlen zum 30.04.2019, die korrespondierenden Wahlberechtigten zum 30.04.2019 sowie zum 11.01.2020 gegenübergestellt.

Ergebnis bei den **Einwohnerzahlen** ist die Überschreitung im **Wahlbezirk 120-Siegtal/Weldergoven** mit 16,48 %. Die Überprüfung durch die Auswertung der **Wahlberechtigten** ergab nur noch eine Überschreitung von 8,25 %. In diesem Wahlbezirk ist die Zahl der Wahlberechtigten innerhalb der Sollgrenze und eine Änderung nicht notwendig.

Ergebnis bei den **Einwohnerzahlen** im **Wahlbezirk 090-Stoßdorf** ist die Unterschreitung mit 21,08 %. Die Überprüfung durch die Auswertung der **Wahlberechtigten** ergab nur noch eine Unterschreitung von 18,96 % (Stichtag 30.04.2019) und 18,71 % (Stichtag 11.01.2020). Bis zum Erreichen der Toleranzgrenze fehlen 76 bzw. 72 Wahlberechtigte. In diesem Wahlbezirk ist die Zahl der Wahlberechtigten noch nicht innerhalb der Abweichungstoleranz und eine Änderung notwendig, sofern nicht im Rahmen einer Abwägung andere Aspekte in der Gesamtschau aller Kriterien eine Beibehaltung der bisherigen Einteilung legitimieren.

### Abwägung

Die grundsätzliche Einhaltung der vom VerfGH neu definierten Grenzen dienen der Einhaltung der bindenden Vorgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG), dass alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen allgemein, frei und gleich, unmittelbar und geheim sind. Aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit folgt, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten bei der gebotenen Betrachtung grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss.

Eine Beibehaltung der vorliegenden Einteilung im Wahlbezirk 090 wirkt sich nicht auf die Wahl des Landrates und des Bürgermeisters bei der Kommunalwahl aus, da der Bürgermeister im gesamten Stadtgebiet und der Landrat im ganzen Kreisgebiet gewählt werden.

Das Hennefer Stadtgebiet ist in drei Wahlbezirke für die Wahl des Kreistages im Rhein-Sieg-Kreis aufgeteilt. Hier sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, da diese Zuschnitte der Wahlbezirke des Kreises so gewählt sind, dass die um Wahlbezirk 090 liegenden Hennefer Wahlbezirke in einem Wahlbezirk des Kreises aufgehen. Somit gäbe es mit einer Beibehaltung der vorliegenden Einteilung des Wahlbezirks 090 keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit.

Die Wahl der Vertreter für den Stadtrat der Stadt Hennef erfolgt in einer personalisierten Verhältniswahl. Die Hälfte der Vertreter des Stadtrates wird in Wahlbezirken und die übrigen Vertreter nach Listen für das Wahlgebiet gewählt. Jeder Wähler hat nur eine Stimme um den Stadtrat zu wählen. Mit dieser Stimme wählt er den Wahlbezirksbewerber und gleichzeitig die Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe für die der Bewerber aufgestellt ist.

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber „direkt“ gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Weitere Sitze werden gem. § 33 KWahlG aus den Reservelisten bis zum vollständigen Verhältnisausgleich aufgestockt. Die Chancengleichheit der Wahlbezirksbewerber wäre gefährdet, wenn die Wahlbezirke nicht annähernd gleich groß wären.

Zur Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze ist der Wahlbezirk 090 zur Einhaltung der +/- 25% Grenzen aus dem KWahlG durch den Wahlausschuss am 28.10.2019 geändert worden. Es wurden zwei Straßen dem Wahlbezirk 090 zugeteilt. Eine weitere Zuteilung wäre aber im vorliegenden Fall nicht möglich, ohne Wahlrechtsgrundsätze oder andere Aspekte der

Wahlbezirkseinteilung im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung der Wahlrechtsgleichheit zu verletzen, so dass der Wahlausschuss im Falle des Wahlbezirks 090-Stoßdorf eine Ausnahme der +/- 15 Grenze und die Beibehaltung der geringfügigen Abweichung von 72 Wahlberechtigten erwägt.

Neben der formalen zahlenmäßigen Angleichung der Wahlbezirke sind besonders bei der Kommunalwahl auch die historischen, planerischen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange des Wahlbezirks zu betrachten.

Der Beziehung zwischen Wähler und Kandidaten sowie die Erreichbarkeit des Wahllokals sind beim Zuschnitt des Wahlgebietes bei der Einteilung des Wahlbezirkes der Vorzug gegeben worden. Die persönliche Beziehung des Bewerbers im Wahlbezirk bestimmt das Vertrauen der Wähler zu ihrem Repräsentanten im Stadtrat. Betrachtet wurde neben der lokalen Verwurzelung der Wahlbezirkskandidaten im allgemeinen auch die besondere Lage der Ortschaft Stoßdorf an zwei Stadtgrenzen zu Sankt Augustin und Siegburg sowie der vorhandenen starken Verkehrsbarrieren zu den umliegenden Wahlbezirken.

Stoßdorf ist vom Stadtkern durch ein großes Gewerbegebiet räumlich abgetrennt und nur über die Landstraße L333 erreichbar. Der Wahlbezirk liegt umgeben von der Sieg und den Autobahnen A3 und A560 sowie an den Stadtgrenzen zu Sankt Augustin und Siegburg. Eine Anbindung an den nächsten Wahlbezirk 040-Nord Ost-West wäre nur durch die Nutzung einer Fahrrad- und Anliegerstraße und das Passieren einer Unterführung der A560 möglich, die bei Starkregen jedoch geflutet und unpassierbar wird. Einen öffentlichen Personennahverkehr gibt es als Verbindung ebenfalls nicht. Das unter erschwerten Bedingungen erreichbare Wahllokal am Wahltag und somit den vielleicht unberechtigten Ausschluss einzelner Bürger von der Teilnahme an der Wahl würde den Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl verletzen. Stoßdorf ist eine historisch gewachsene Ortsstruktur. Der Einzelhandel ist vor Ort und das Wahllokal befindet sich im Bürgerhaus Stoßdorf dem kulturellen Herzen Stoßdorfs.

Es wäre eine Zuteilung von Straßen- oder Ortsteilen aus anderen Wahlbezirken zu prüfen. Hier könnte ein eigener Stimmbezirk gebildet werden, um die Erreichbarkeit des Wahllokals für die Wähler sicherzustellen. Allerdings könnte es Probleme mit der Größe des Stimmbezirkes geben. Auch hier ist die Einhaltung des Wahlrechtsgrundsatzes der Geheimheit der Wahl zu beachten. Dementsprechend bestehen amtliche Empfehlungen, dass die Zahl der Wähler je Stimmbezirk unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung und des Briefwähleranteils in der jeweiligen Gemeinde nicht unter 50 liegen sollte.

Geprüft wurde eine Zuteilung von einzelnen Straßen aus allen umliegenden Wahlbezirken. Das Ergebnis ergab immer eine so zerschnittene Zuteilung, dass hier eher die Gefahr bestünde den Wähler mit dieser Neuordnung die Wahl zu erschweren. Die Kommunikation und Erreichbarkeit (ortsnahe Versammlungen, ortsgebundene Probleme) zwischen Wahlbezirkswerber und Wähler wäre in einem räumlich nicht zusammenhängenden Wahlbezirk unzumutbar erschwert und würde somit das Demokratieprinzip verletzen. Hierzu gehört auch die Wahrung der Chancengleichheit der Repräsentation der Parteien vor Ort. Daher sollte von einer Zersplitterung des Wahlbezirkes 090-Stoßdorf abgesehen werden.

Der Wahlbezirk sollte auch ein zusammengehörendes Gebiet und eine kulturell miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe abbilden. Hierzu gehört auch eine gewisse Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlbezirkes. Es widerspricht der demokratischen Repräsentation, wenn Wahlbezirke unter Angleichung ihrer Größe ständig einer Änderung unterzogen würden.

Durch den VerfGH wurde die prognostische Betrachtung der Entwicklung des Stadtgebietes auf Basis der Bevölkerungszahlen gefordert. Konkret absehbare künftige Entwicklungen sollen im Rahmen der Beobachtung der aktuellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Stichtagsregelung für die Einteilung des Wahlgebietes nehme den unvermeidlichen Umstand in Kauf, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse bis zum Wahltag wieder verändern werden.

Bei der prognostischen Annahme der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung im Wahlbezirk 090-Stoßdorf ist festzustellen, dass eine neue Straße erschlossen wurde, die mit ca. 10 Doppelhäusern, also mindestens 20 Wohneinheiten geplant und nun bezugsfertig ist. Bis zum Erreichen der 15 % Grenze fehlen nur 72 Wahlberechtigte. Der Wahlausschuss berücksichtigte bei seiner Entscheidung, dass die Abweichung in Stoßdorf von 72 Wahlberechtigten in ihrem Umfang nach nur unerheblich und von vorübergehender Dauer ist. Diese Tendenz wird sich bis zum Wahltag deutlich verfestigen. Weiterhin ist ein kleines Neubaugebiet im Westen des Wahlbezirkes geplant, welches langfristig die Zahl der Wahlberechtigten steigen lässt.

### **Fazit**

Der Zielsetzung Wahlbezirke zu bilden, die von der Durchschnittsgröße grundsätzlich nicht mehr als +/- 15% abweichen ist der Wahlausschuss bei 19 von 20 Wahlbezirken nachgekommen.

Im Wahlbezirk 090-Stoßdorf ist die Zahl der Wahlberechtigten noch nicht innerhalb der Abweichungstoleranz. Jedoch legitimiert die getroffene Abwägung in der Gesamtschau aller Aspekte und Kriterien eine Beibehaltung der bisherigen Einteilung.

Daher wird die am 28.10.2019 vom Wahlausschuss beschlossene Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Hennef (Sieg) nicht geändert.

Hennef (Sieg), den 23.01.2020

Michael Walter  
Erster Beigeordneter als Wahlleiter